

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

73. Stück, 27.03.1930

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 27. März 1930.) 73. Stück.

Inhalt:

- Nr. 112. Zwölfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. März 1930, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.
- Nr. 113. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1930, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Nr. 112.

Zwölfte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungen.

Oldenburg, den 6. März 1930.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu



verzinsenden Entschädigungssummen vom 16. Februar 1930 an auf 7 v. H. festgesetzt.

Oldenburg, den 6. März 1930.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 113.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischschau erlassenen Ministerialbekanntmachung vom 10. März 1903.

Oldenburg, den 17. März 1930.

Die §§ 22 ff. der Bekanntmachung vom 10. März 1903 erhalten folgende Fassung:

§ 22.

Für die Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer des untersuchten Tieres zu entrichten:

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für 1 Pferd	6,— R.M.,
b) für 1 Rind über 3 Monate	4,— „ ,
c) für 1 Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau	2,30 „ ,
d) für 1 Kalb im Alter bis zu 3 Monaten	1,10 „ ,
e) für 1 Schaf oder 1 Ziege	1,— „ ,
f) für 1 Ferkel, 1 Ziegen- oder Schaf- lamm im Alter bis zu 12 Wochen	0,50 „ ,

Werden mehr als 2 Tiere desselben Besitzers und derselben Gattung gleichzeitig untersucht, so ermäßigen sich die Gebühren:

vom 3. bis 10. Rinde auf	3,—	<i>R.M.</i>
vom 11. Rinde ab auf	2,20	„ „
vom 3. bis 10. Schwein oder Wildschwein einschließlich Trichinenschau auf	1,80	„ „
vom 11. Schwein ab auf	1,20	„ „
vom 3. Kalb, Schaf oder von der 3. Ziege ab auf	0,80	„ „

Diese Sätze sind auch gültig, wenn eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorangegangen oder allein die Schlachtviehbeschau vorgenommen ist.

Bei Wiederholung der Schlachtviehbeschau (§ 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) sind die vollen Gebühren zu zahlen.

Wird aus Anlaß der bakteriologischen Fleischbeschau oder sonstwie zur Erledigung des Beschaufalles eine nochmalige Untersuchung durch denselben Beschauer erforderlich, so ist für diese Untersuchung keine weitere Gebühr zu berechnen.

2. Zu den Gebühren hat der Tierbesitzer einen Zuschlag von 50% zu zahlen,

- a) wenn die Untersuchung in den Monaten März bis einschließlich September vor 7 Uhr morgens und in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar vor 8 Uhr morgens oder wenn sie abends nach 8 Uhr oder an einem Sonn- oder Festtage verlangt wird;
- b) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau oder Trichinenschau 2 Stunden nach dem vom Besitzer angegebenen Zeitpunkte der Schlachtung nicht vorgenommen werden kann.

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß § 47 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrates oder gemäß § 5 Ziffer 3 dieser Bekanntmachung ist eine Gebühr von 0,50 *R.M.* zu entrichten.

Über die Ergebnisse der Fleischschau und Trichinenschau sind ohne Antrag nicht zwei besondere Bescheinigungen auszufertigen, vielmehr ist der Befund bei der Trichinenschau kostenlos auf der Fleischschaubescheinigung zu vermerken.

4. Hat vor der Besichtigung durch den Beschauer eine nach § 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A zum Reichsfleischbeschaugesetze unzulässige Zerlegung des geschlachteten Tieres stattgefunden, oder sind vor der Beschau bereits einzelne für die Beurteilung der Genußtauglichkeit des Fleisches wichtige Körperteile entfernt oder einer nach § 17 Abs. 4 unzulässigen Behandlung unterzogen worden, so daß nach § 18 a. a. O. die Fleischschau nur von dem tierärztlichen Beschauer vorgenommen werden darf, so haben die Tierbesitzer neben den Beschaugebühren die Kosten der Ergänzungsbeschau zu tragen.

5. Für die Bornahme der Trichinenschau ohne Fleischschau betragen die Gebühren:

- | | |
|---|-----------------|
| a) für 1 Schwein oder Wildschwein . . . | 1,— <i>R.M.</i> |
| b) für 1 Fleischstück, Schinken oder Speckseite | 0,70 „ |

Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Stücke desselben Besitzers ermäßigen sich die Sätze vom 2. Stücke an auf die Hälfte des Satzes zu b.

§ 23.

In den nach § 22, 1 erhobenen Fleischbeschaugebühren ist eine zur Dedung der staatlichen Beschaukosten bestimmte Gebühr miterhoben. Sie beträgt:

für jedes Rind	0,60 <i>R.M.</i> ,
für jedes Schwein	0,15 „ ,
für jedes Kalb, Schaf oder jede Ziege . .	0,10 „

und ist von sämtlichen Beschauern nach Anweisung des Ministeriums des Innern an die Landeskasse abzuführen.

Von den nach § 22, 1 f und 5 erhobenen Gebühren ist nichts abzuführen.

2. Die am Schlusse des Rechnungsjahres verbleibenden Überschüsse sollen den Fleischbeschauern in Gestalt von Kilometergeldern wieder zufließen. Die Höhe derselben wird nach Maßgabe der verfügbaren Mittel vom Ministerium des Innern festgesetzt. Die Fleischbeschauer, welche auf Zahlung von Kilometergeldern Anspruch erheben wollen, haben nach Ablauf des Rechnungsjahres bis zum 1. Mai ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk gemachten Dienstreisen auf vorgeschriebenem Formular dem zuständigen Amte — Stadtmagistrat — einzureichen. Die gesammelten Nachweisungen haben die Ämter — Stadtmagistrate — nach Prüfung bis zum 1. Juni dem Ministerium des Innern vorzulegen. In das Verzeichnis sind nur Reisen über 4 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Fleischbeschauers aufzunehmen. Die Berechnung der Entfernung hat, soweit angängig, nach dem amtlichen Wegemesser zu erfolgen. Für die Schlachtvieh- und Fleischschau darf nur eine Reise in Ansatz gebracht werden, ebenso in den Fällen, wo auf derselben Reise die Beschau bei mehreren Tieren vorgenommen ist.

§ 24.

Die Tierärzte erhalten für jede Ergänzungsbeschau und jede Beschau bei Notschlachtungen von Großvieh 6 *R.M.*, von Kleinvieh 4 *R.M.*

Für die Reisen über 2 Kilometer Entfernung vom Mittelpunkte des Wohnortes des Tierarztes erhalten die Tierärzte die Reiseentschädigung, die ihnen nach den Vorschriften über die Vergütung der beamteten und praktischen Tierärzte in gerichtlichen und polizeilichen Fällen zusteht.

Befindet sich der Tierarzt bereits aus einem anderen Anlasse am Orte der Ergänzungsbeschau, so gebühren ihm keine Reisekosten aus der Staatskasse.

§ 25—§ 26.

§ 27.

Tierärzte und Fleischbeschauer, welche die Vertretung von Fleischbeschauern außerhalb ihres Bezirkes zu übernehmen haben, erhalten für die Tätigkeit in dem fremden Bezirke neben den Gebühren, die der Besitzer des Schlachtieres oder Fleisches zu bezahlen hat, eine Wegevergütung von 0,20 *R.M.* für jedes volle Kilometer des Hin- und Rückweges, von der Grenze zwischen ihrem und dem fremden Schaubezirke an gerechnet, aus der Landeskasse.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1930 in Kraft.

Oldenburg, den 17. März 1930.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Verzeichnis
der
Bücher
des
Landesbibliothek Oldenburg

Verzeichnis
der
Bücher
des
Landesbibliothek Oldenburg

Verzeichnis
der
Bücher
des
Landesbibliothek Oldenburg

Verzeichnis
der
Bücher
des
Landesbibliothek Oldenburg

Verzeichnis
der
Bücher
des
Landesbibliothek Oldenburg

Verzeichnis
der
Bücher
des
Landesbibliothek Oldenburg

Verzeichnis
der
Bücher
des
Landesbibliothek Oldenburg

Verzeichnis
der
Bücher
des
Landesbibliothek Oldenburg

Verzeichnis
der
Bücher
des
Landesbibliothek Oldenburg

Verzeichnis
der
Bücher
des
Landesbibliothek Oldenburg



